

Sportjugendförderung des Landkreises Kelheim

Sportjugendförderrichtlinien des Landkreises Kelheim vom 9. November 1993

(geändert mit Kreisausschussbeschlüssen vom 31. Mai 1995, 3. Dezember 2001,
24. Februar 2003, 27. September 2004 und 26. Oktober 2004)

Die Sport- und Schützenvereine leisten einen wesentlichen Beitrag dafür, dass Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung geboten wird. Nachdem die Förderung der Jugendarbeit nicht alleinige Aufgabe der Gemeinden ist, sondern auch zu den Aufgaben des Landkreises gehört (§ 11 Abs. 3 Ziffern 1 und 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz), fördert der Landkreis Kelheim die Kinder und Jugendlichen in den Sport und Schützenvereinen auf freiwilliger Basis nach folgenden Kriterien:

1. Gegenstand und Umfang der Förderung

- 1.1 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der im Verein vorhandenen Mitglieder unter 18 Jahren; Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahl ist dabei jeweils der 1. Januar des Jahres, für das die Förderung gewährt wird.
- 1.2 Für jedes Kind und für jeden Jugendlichen wird vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel im Landkreishaushalt ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 5,00 €* gewährt. Auf die Förderung, bei der es sich um eine freiwillige Leistung des Landkreises handelt, besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.3 Bau- und sonstige Investitionsmaßnahmen werden vom Landkreis Kelheim nicht gefördert.

2. Zuwendungsempfänger, Fördervoraussetzungen

- 2.1 Zuwendungsempfänger können alle Sport- und Schützenvereine sein, die sowohl ihren Sitz als auch ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Landkreis Kelheim haben und folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Eintrag im Vereinsregister;
 - Gemeinnützigkeit i.S. der Abgabenordnung;
 - Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes oder des Bayerischen Sportschützenbundes;
 - Mindestmitgliedsbeitrag entsprechend den Empfehlungen des Bayerischen Landessportverbandes bzw. des Bayerischen Sportschützenbundes für Kinder und Jugendliche;
 - Nachweis der aktiven Jugendarbeit im Verein; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn mindestens 10 v. H. der Mitglieder Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren sind.
- 2.2 Die Förderung wird den Sport- und Schützenvereinen, die die Voraussetzungen nach Ziff. 2.1 erfüllen, von Amts wegen gewährt. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen jedes Vereins (vgl. Ziff. 1.1) ist dem Landratsamt Kelheim vom BLSV-Kreis 6 Kelheim und von den zuständigen Schützengauen bis spätestens 1. Oktober schriftlich mitzuteilen.

- 2.3 Der Zuschussempfänger darf die Zuschussmittel nur zweckgebunden für Aufwendungen im Rahmen der Jugendarbeit im Verein verwenden.
- 2.4 Der Zuschussempfänger muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung, usw.) aufweisen und sich bereit erklären, die entsprechenden Unterlagen für eine etwaige Nachprüfung durch den Landkreis Kelheim bereitzuhalten und auf Aufforderung dem Landratsamt vorzulegen. Ferner sind Beauftragte des Landkreises berechtigt, die Mitgliederlisten sowie die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Fördermittel nachzuprüfen.
- 2.5 Weigert sich ein Verein, innerhalb einer Frist von einem Monat auf Anforderung des Landkreises die Unterlagen nach Ziff. 2.4 dieser Richtlinien vorzulegen, kann der Zuschuss versagt bzw. bereits gewährte Fördermittel zurückgefordert werden, wenn sie nicht zweckentsprechend verwendet wurden.

3. Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- 3.1 Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft. ^{1) 2) 3) 4) 5)}
- 3.2 Die bisherigen Sportförderrichtlinien des Landkreises Kelheim vom 30. Juni 1986 treten am 31. Dezember 1992 außer Kraft. Über Investitionsmaßnahmen, für die bis spätestens 31. Dezember 1992 ein Antrag auf Förderung durch den Landkreis gestellt wurde, entscheidet der Kreisausschuss auf Vorschlag des Sportausschusses.

Kelheim, 09. November 1993
Landkreis Kelheim

Dr. Faltermeier
Landrat

- 1) Änderung der Ziff. 1.2 trat rückwirkend ab 01.01.1995 in Kraft (* = Erhöhung von 8,00 DM auf 10,00 DM).
- 2) Änderung des Förderbetrags (* Ziff. 1.2) wegen Euromstellung von 10,00 DM auf 5,20 € ab 01.01.2002.
- 3) Änderung des Förderbetrags (* Ziff. 1.2) von 5,20 € auf 4,50 € ab 01.01.2003.
- 4) Änderung des Förderbetrags (* Ziff. 1.2) von 4,50 € auf 5,00 € ab 01.01.2004.
- 5) Änderung der Abgabefrist für Meldungen nach Ziff. 2.2 Satz 2 vom 1. Mai auf 1. Oktober.